

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 07/2024 Ausgabetag: 05.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Am großen Moor“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Rheda

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Am großen Moor“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Rheda

hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 418 „Am großen Moor“ als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2022 (GV. NRW. S. 490)).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Beschlüsse:

- a) *Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.*
- b) *Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den Bebauungsplan Nr. 18 „Am großen Moor“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 418 „Am großen Moor“ in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung, die Gutachten und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf der Internetseite der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.03.2024 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

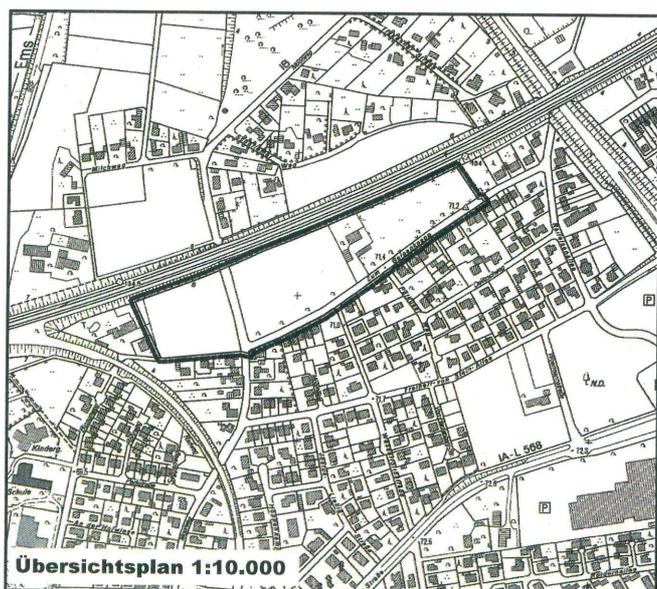
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sein denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.03.2024


Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 418
"Am Großen Moor"**

Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1 : 5.000
Gemarkung Rheda, Flur 13
Stand: Mai 2021